

Freiburg im Breisgau, den 18. Mai 2021

**Inhalt:** Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. — Erinnerung an die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Rechtsträger, die nicht der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterliegen. — Vorschlag für die Ferien in Kindertageseinrichtungen 2022. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Bestellung. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen. — Zuruhesetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

### Erzbistum Freiburg

Nr. 63

#### Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Ziffer 1 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18. Dezember 2019 (ABl. Nr. 31 vom 30. Dezember 2019, Seite 229) erhält folgende Fassung:

Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens **31. Dezember 2021** zu erfolgen.

Freiburg im Breisgau, den 27. April 2021



Erzbischof Stephan Burger

### Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 64

#### Erinnerung an die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Rechtsträger, die nicht der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterliegen

Die Erzdiözese Freiburg hat in der Vergangenheit die Bestimmungen und Maßnahmen zur Prävention gegen sexu-

alisierte Gewalt stetig weiterentwickelt. So wurden u. a. zum 1. Januar 2020 die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst bekannt gegeben und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft gesetzt.

Wir rufen ins Gedächtnis, dass kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, seit Beginn des Jahres 2020 verpflichtet sind, die o. g. Ordnungen durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen oder die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen zu erfolgen hat. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind z. B. privatrechtliche kirchliche Stiftungen, kirchliche Vereine, Ordensgemeinschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Alle betroffenen kirchlichen Rechtsträger werden erneut dazu aufgefordert, ihre Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge auf die Anwendung

a) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

b) der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

zu prüfen.

Sofern dies nicht der Fall ist, hat die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen zeitnah, **spätestens bis zum Ende der mit Erlass Nr. 63 Amtsblatt Nr. 13/2021 verlängerten Übergangsfrist zum 31. Dezember 2021**, zu erfolgen.

Anderenfalls ist bei diesen Rechtsträger eine kirchliche Anerkennung oder diözesane Förderung nicht mehr möglich.

Für die Übernahme und Anwendung der Ordnungen in die Statuten des Rechtsträgers empfehlen wir folgenden Wortlaut:

*„Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.“*

Im Regelfall bedürfen Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. Wir bitten unter Beachtung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte das geänderte Statut nach Beschlussfassung zur Genehmigung bzw. zur Kenntnis an das Erzbischöfliche Ordinariat, Justitiariat, zu senden.<sup>1</sup>

Im Zusammenhang mit der notwendigen Einberufung einer Versammlung und den einzuhaltenden coronabedingten Kontaktbeschränkungen weisen wir auf die geschaffenen Möglichkeiten zu virtuellen Versammlungen und Mischformen der Präsenzversammlung, insbesondere auf das Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG), Amtsblatt Nr. 35/2020, hin.

Sofern der kirchliche Rechtsträger nicht über ein Statut nach weltlichem Recht verfügt, erfolgt die Übernahme durch notarielle Erklärung und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung. Auch in diesem Fall bitten wir um Übersendung der notariellen Erklärung an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Sollte sich ein individueller Erörterungs- oder Beratungsbedarf ergeben, wenden Sie sich bei Fragen zur Prävention bitte an die Hauptabteilung 6, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, und bei Fragen zu Satzungsänderungen an das Justitiariat des Erzbischöflichen Ordinariats, Referat Stiftungs- und Gesellschaftsrecht.

<sup>1</sup> Zur Genehmigung ist Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag im Original (2-fach) zusammen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Nr. 65

## Vorschlag für die Ferien in Kindertageseinrichtungen 2022

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2022 für die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Träger der Kindertageseinrichtung festlegbaren Schließungstage nehmen die Ferien den größten Raum ein. Unsere Vorschläge gehen von 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeitenden (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Festlegung der Schließungstage gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Der restliche Urlaubsanspruch muss während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass genügend pädagogische Mitarbeitende anwesend sind, um das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

### Vorschlag (25 Urlaubstage, 26 Schließungstage)

<i>Ferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 3. bis 4. Januar 2022	2 Arbeitstage
Ostern 14. bis 18. April 2022	0 Arbeitstage
Pfingstferien 6. bis 10. Juni 2022	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 30. Dezember 2022	4 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Absatz 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Mitarbei-

tenden der Kindertageseinrichtung für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 25 beläuft.

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 9 Absatz 2 AVO vom Träger der Kindertageseinrichtung grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

2. Sofern vom Träger der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Nr. 66

## Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Ulrich Güttingen*, Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radolt, Dekanat Konstanz, steht für einen Priester im Ruhestand ab 1. September 2021 eine Wohnung zur Anmietung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist nach Absprache erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Am Münster U. L. F., Tel.: (0 77 32) 20 16, buero.ulf@kath-radolfzell.de.

## Personalmeldungen

Nr. 67

## Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Olaf Winter*, Schliengen, mit Wirkung vom 15. April 2021 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Straßberg-Veringen, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, ernannt.

Mit Schreiben vom 29. April 2021 wurde Herr *Wolfgang Pflüger*, Rastatt, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Schulbeauftragter des Dekanates Rastatt, für das Schuljahr 2021/2022 zum *kommissarischen Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen des Dekanates Pforzheim ernannt.

## Bestellung

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan Ehrendomkapitular Geistl. Rat *Karl Jung*, Mannheim, mit Wirkung vom 1. September 2021 zusätzlich zum *Pfarradministrator* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Mannheim Nord, Dekanat Mannheim, bestellt.

## Anweisungen/Versetzungen

1. März: *P. Konrad Liebscher SVD*, Limbach, als Koordinator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Elztal-Limbach-Fahrenbach*, Dekanat Mosbach-Buchen

1. April: Korrektur: Diakon *Engelbert Baader*, Baden-Baden, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Rastatt*, Dekanat Rastatt

Vikar *P. Antony Sagaya Raj Pancras MMI*, Stegen, als Vikar zur Vertretung, befristet bis zum 30. September 2021, in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheiten Löffingen* und *Friedenweiler*, Dekanat Neustadt

15. April: Pfarrer *Josef Maurer*, Neuenburg, zusätzlich als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Schliengen*, Dekanat Breisach-Neuenburg

Pfarradministrator zur Vertretung *Edwin Müller*, Veringenstadt-Veringendorf, als priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

19. April: Vikar *P. Thomas Perumbattu MCBS*, Hohberg-Hofweier, als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Schutterwald-Hohberg-Neuried*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

1. Mai: Pfarrer *Thomas Ehret*, Karlsruhe, zusätzlich als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Südwest*, Dekanat Karlsruhe

15. Mai: Vikar *P. Joseph Korattiyil MCBS*, Schuttertal, als Vikar zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit An der Schutter*, Dekanat Lahr

23. Mai: Dekan *Johannes Balbach*, Buchen, zusätzlich als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach*, Dekanat Mosbach-Buchen

1. Juni: Dekan *Lukas Glocker*, Waghäusel-Wiesental, zusätzlich als Pfarradministrator zur Vertretung

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-  
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.  
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei  
gebleicht  Papier“

---

in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Graben-  
Neudorf-Linkenheim*, Dekanat Bruchsal

1. Sept.: Diakon *Dr. Andreas Mähler*, Freiburg, zusätz-  
lich als hauptberuflicher Ständiger Diakon in  
die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit St. Märgen-  
St. Peter*, Dekanat Neustadt

Pfarrer *Franz Schmerbeck*, Mannheim, als Ko-  
operator mit dem Titel Pfarrer in die Pfarreien  
der *Seelsorgeeinheit Mannheim Nord*, Dekanat  
Mannheim

## Entpflichtungen

Vikar *P. Rex Babu Anthoniraj MMI*, Löffingen, wurde mit  
Ablauf des 31. März 2021 von seiner Aufgabe als Vikar  
in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheiten Löffingen* und  
*Friedenweiler*, Dekanat Neustadt, entpflichtet.

Pfarradministrator *Matthias Koffler*, Karlsruhe, wurde mit  
Ablauf des 30. April 2021 von seiner Aufgabe als Pfarr-  
administrator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit  
Karlsruhe Südwest*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

Diakon *Josef Glaser*, Freiburg, wird mit Ablauf des 30. Juni  
2021 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivil-  
beruf in der *Seelsorgeeinheit Freiburg Nordwest*, Deka-  
nat Freiburg, entpflichtet.

Diakon *Reinhard Späth*, Lauf, wird mit Ablauf des  
31. August 2021 von seiner Aufgabe als Ständiger Dia-  
kon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeein-  
heit Lauf-Sasbachtal*, Dekanat Acher-Renchtal, entpflich-  
tet.

## Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Johannes Buch-  
müller*, Feldberg, zum 1. Mai 2021 in den einstweiligen  
Ruhestand versetzt.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Dekan  
Geistl. Rat *Gerhard Hauk*, Tauberbischofsheim, auf die  
Pfarreien *Tauberbischofsheim St. Martin*, *Tauberbischofs-  
heim St. Bonifatius*, *Tauberbischofsheim-Distelhausen  
St. Markus*, *Tauberbischofsheim-Dittigheim St. Vitus*,  
*Tauberbischofsheim-Dittwar St. Laurentius*, *Tauber-  
bischofsheim-Hochhausen St. Pankratius* und *Tauber-  
bischofsheim-Impfingen St. Nikolaus* der Seelsorgeein-  
heit Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim,  
zum 31. August 2022 angenommen und seiner Bitte um  
Zurruhesetzung zum 1. September 2022 entsprochen.

## Im Herrn ist verschieden

9. Mai: Universitätsprofessor em. *Dr. Dr. habil. Josef Wehrle*,  
Freiburg, † in Freiburg